

**Zulassungsantrag der Sky Deutschland GmbH & Co. KG  
für das Fernsehspartenprogramm „Sky Select“**

**Aktenzeichen: KEK 571**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Sky Deutschland GmbH & Co. KG, vormals Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH, vormals AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Mark Williams, Dr. Holger Ensslin, Pietro Maranzana und Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unterföhring,

– Veranstalterin/Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Sky Select“ (vormals „Premiere Direkt“)

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 17.06.2009 in der Sitzung am 14.07.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Ring, Prof. Dr. Schneider und Wagner entschieden:

**Der von der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, nunmehr Sky Deutschland GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 19.05.2009 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Premiere Direkt, nunmehr Sky Select, stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anzeige

- 1.1** Bereits mit Schreiben vom 04.02.2009 hat die Premiere AG, nunmehr Sky Deutschland AG, angezeigt, dass die Premiere On Demand GmbH, bislang Veranstalterin des Programms Premiere Direkt, mit Wirkung zum 19.12.2008 auf die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG („Premiere“) verschmolzen werden soll. Da die rundfunkrechtliche Zulassung eines Veranstalters diesem eine höchstpersönliche Rechtsposition verschafft, die als solche nicht übertragbar ist, benötigte Premiere nach ständiger Spruchpraxis der KEK für die Veranstaltung von Premiere Direkt eine eigene Zulassung. Insofern hat die KEK bereits mit Beschluss i. S. Premiere Direkt vom 10.03.2009, Az.: KEK 553, die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit für die Verschmelzung bestätigt.
- 1.2** Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt bei der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die zuständige Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Bestimmungen. Die MA HSH hat im Nachgang zu vorbenanntem Verfahren (Az.: KEK 553) die Laufzeit der am 31.03.1999 erteilten Zulassung im Rahmen der Umschreibung auf die nunmehr neue Veranstalterin nicht verlängert.
- 1.3** Mit Schreiben vom 26.01.2009 und 19.05.2009 hat Premiere gegenüber der MA HSH die Auffassung vertreten, dass nach der Änderung durch den am 01.06.2009 in Kraft getretenen Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags das Near-Video-on-Demand-Angebot Premiere Direkt als Telemediendienst einzustufen sei. Insofern wurde für das Angebot Premiere Direkt die Bescheinigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 5 RStV („Kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden“) beantragt. Premiere Direkt wird linear verbreitet, wobei die jeweiligen Sendungen gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden müssen. Hilfsweise wurde die Verlängerung der am 31.03.1999 erteilten und zum 31.07.2009 auslaufenden Zulassung für das Angebot Premiere Direkt für weitere 10 Jahre ab dem 01.08.2009 beantragt.

- 1.4** Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 16.06.2009 entschieden, das Angebot Premiere Direkt auf Grund einer möglichen fehlenden Europarechtskonformität der Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 5 RStV zunächst weiterhin als Rundfunk einzustufen und infolgedessen der hilfsweise beantragten Verlängerung der Zulassung für das Programm Premiere Direkt zu entsprechen. Das Grundproblem soll unterdessen im Rahmen des Arbeitskreises Recht beraten werden.

Bereits die Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität) definiert den Begriff „Fernsehsendung“ in Art. 1 lit. a als „unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist“, wobei Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte Übermitteln, nicht eingeschlossen sind. In der Richtlinie 2007/65/EG (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), die bis zum 19.12.2009 in nationales Recht umzusetzen ist, werden Fernsehprogramme als lineare audiovisuelle Mediendienste und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf als nichtlineare audiovisuelle Mediendienste gegeneinander abgegrenzt (Art. 1 lit. a, e und g).

Nach dem Prinzip des Anwendungsvorrangs ist Europarecht im Konfliktfall vor nationalem Recht anzuwenden.

- 1.5** Mit Wirkung zum 03.07.2009 wurden die Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG in Sky Deutschland GmbH & Co. KG sowie deren Komplementärin von vormals AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH in Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH umfirmiert. Der Programmname Premiere Direkt wurde in diesem Zusammenhang in Sky Select geändert. Zudem wurde im Rahmen der Hauptversammlung am 09.07.2009 die Änderung der Firmierung von Premiere AG in nunmehr Sky Deutschland AG beschlossen.

## **II Bestätigungsvorbehalt der KEK**

- 1** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

- 2 Ob es sich bei dem Angebot Sky Select auch nach den Bestimmungen des 12. Rundfunkstaatsvertrags weiterhin um ein zulassungsbedürftiges Rundfunkangebot handelt, muss von Seiten der KEK vorliegend nicht entschieden werden. Zumindest die ZAK und die MA HSH stufen das Angebot (noch) als Rundfunk ein. Dementsprechend hat die MA HSH den (Hilfs-)Antrag vom Premiere der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

### **III Rechtliche Würdigung**

- 1 Seit dem letzten Prüfverfahren der KEK i. S. Premiere (Az.: KEK 558/559) hat die Sky Deutschland AG keine Stimmrechtsmitteilungen nach § 26 Abs. 1 WpHG veröffentlicht, denen gemäß der Richtlinie der KEK nach § 29 Satz 5 RStV prüfungsrelevante Beteiligungsveränderungen zu Grunde lagen. Insofern kann hinsichtlich der Verlängerung der Zulassung für das Programm Sky Select auf das Ergebnis der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung im Rahmen der Beschlüsse i. S. Premiere vom 12.05.2009 (Az.: KEK 558/559) und vom 10.03.2009 (Az.: KEK 542/547/548/549/553) verwiesen werden.
- 2 Hinsichtlich der Zulassung des Programms Sky Select gibt es danach keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Zulassung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Huber Dörr Gounalakis  
Langheinrich Mailänder Ring Schneider Wagner